

Deutscher Brauer-Bund e.V. • Postfach 64 01 37 • 10047 Berlin

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

Berlin, 26. August 2026

Einführung einer Zuckersteuer für Getränke – Auswirkungen auf die Brauwirtschaft

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

zunächst möchte ich mich im Namen der Brauwirtschaft sehr herzlich für den jüngsten konstruktiven Austausch im Verbändekreis bedanken sowie die jüngsten Anmerkungen des Hauses im Rahmen der laufenden Ressortabstimmung zur Einführung einer Getränkesteuer. Wie angekündigt, möchten wir die Gelegenheit nutzen, um noch auf vier Aspekte aufmerksam zu machen, die mit Blick auf die Abstimmung einer Kompromisslinie innerhalb der Bundesregierung von Bedeutung sein können:

Steuergegenstand

Das BMLEH hat sich in einer gestern bekanntgewordenen Stellungnahme an das BMF für die Ausnahme „alkoholfreier Biere“ eingesetzt. Hierzu ist festzustellen, dass nahezu sämtliche uns bekannten alkoholfreie Biere in Deutschland ohnehin unter 4,5 g (natürlichem) Zuckergehalt pro 100 ml liegen und somit von einer Besteuerung ohnehin nicht betroffen wären. Relevant und – der gesundheitspolitischen Argumentation des BMLEH folgend – sinnvoll wäre vielmehr eine **Ausnahme für alkoholfreie Biermischgetränke** (wie etwa alkoholfreie Radler). Diese wichtige Präzisierung bitten wir zu berücksichtigen.

Steueraufkommen

Die Einschätzung des BMLEH, dass eine Umsetzung der aktuellen weitreichenden Pläne für eine Getränkesteuer weit über das ursprüngliche geplante Steueraufkommen hinausgeht, ist zutreffend. Nach Berechnungen der Getränkeverbände ergibt sich für die Getränkehersteller durch die

Deutscher Brauer-Bund e.V.
Neustädtische Kirchstraße 7A
10117 Berlin
Tel.: 030 209167-0
info@brauer-bund.de
www.brauer-bund.de

Vorstand
Christian Weber, Präsident
Michael Hollmann, Vizepräsident
Mathias Keil, Vizepräsident

Geschäftsleitung
Holger Eichele, Hauptgeschäftsführer

Transparenzhinweis
Eintrag gemäß Lobbyregister
R000424

Eintrag gemäß EU-Transparenzregister
50878746386-39



Pläne eine jährliche steuerliche Belastung in Höhe von rund 3,34 Mrd. Euro (Annahme: aktueller Getränkeabsatz in Deutschland, ohne Milchmod/Pflanzendrinks). Allein die zusätzliche Mehrwertsteuer auf diese Getränkesteuer führt zusätzlich zu Einnahmen von 635 Mio. Euro. Für das Gesamtsteueraufkommen bedeutet dies einen **Steuererlös von fast 4 Mrd. Euro** (3,34 Mrd. x Faktor 1,19 für die MwSt.).

Erfüllungsaufwand

Obwohl das BMF und der Zoll ebenso wie die Wirtschaft auf langjährige, durchaus leidvolle Erfahrungen mit der aufwändigen Erhebung der Biersteuer zurückgreifen können, wird der Erfüllungsaufwand in bisherigen Einschätzungen des BMF dramatisch unterschätzt. Die Erfahrungen mit der Biersteuer zeigen, dass eine Verbrauchsteuer weit mehr bedeutet als die Berechnung und Abführung eines Steuerbetrags. Unterschiedliche Warenbewegungen, vom Inlandsverkauf über Lieferungen zwischen Steuerlagern und in andere EU-Mitgliedstaaten bis zur Drittlandsausfuhr, müssen steuerlich unterschiedlich behandelt und in aufwändige Verfahren abgebildet werden. Teilweise sind zusätzliche Daten wie ARC-Nummern einzelnen Buchungen zuzuordnen. Hinzu kommen Abgrenzungs- und Entlastungsverfahren für Importe, Exporte und bereits versteuerte Waren.

Eine Zuckersteuer nach vergleichbarem Muster würde einen **massiven zusätzlichen Verwaltung- und Bürokratieaufwand** auslösen und für die betroffenen Unternehmen wie auch den Staat mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden sein. Es müsste eine eigene steuerliche Prozessinfrastruktur entlang der gesamten Warenkette aufgebaut, betrieben und dauerhaft vorgehalten werden. Betroffen wären Produktion, Warenwirtschaft, Lager, Logistik, Vertrieb, Buchhaltung und IT. Wie tief eine solche Steuer in den Betriebsalltag eingreift, zeigen bereits ganz alltägliche Vorgänge: Bei der Biersteuer können selbst Vernichtungen, Bruch, Rückwaren sowie Fehl- und Verlustmengen Abstimmungen mit dem Hauptzollamt, Nachweise, Rückfragen oder Bescheide auslösen. So kann selbst die Beseitigung beschädigter Ware eine vorherige Dokumentation und Freigabe durch das Hauptzollamt erforderlich machen. Hinzu kommen genaue Anforderungen an Steuerlager und Bestandsführung. Zugänge und Abgänge sind abzubilden, bereits versteuerte Zukaufware ist von unversteuerter Ware zu unterscheiden, Änderungen der Lagerstruktur können anzeige- oder genehmigungspflichtig sein. Bei einer Zuckersteuer müsste deshalb unter anderem geklärt werden, ob eigene Steuerlager oder getrennte Lagerflächen erforderlich wären. Je nach Ausgestaltung können zusätzliche Lagerkapazitäten notwendig werden. In einem Interview mit „Table Media“ vom 31.07.2026 bezeichnete der Vorsitzende der Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft die Einführung der Steuer bis Anfang 2027 als „realitätsfern“. Zur Begründung verwies er darauf, dass allein die Programmierung eines geeigneten IT-Verfahrens im Regelfall rund ein Jahr in Anspruch nehme.

Steuerentstehung

Wir möchten vor diesem Hintergrund zurückkommen auf das Gespräch mit dem Bundesminister im Juni in Kulmbach und wie besprochen anregen, eine **Erhebung der Getränkesteuer durch den Handel** zu prüfen. Hierfür gibt es – neben der Vermeidung neuer Bürokratie – ein starkes ordnungs- und wettbewerbspolitisches Argument: Wenn die Bundesregierung tatsächlich den Konsum über höhere Endverbraucherpreise beeinflussen will, sollte die Konstruktion gewährleisten, dass die Abgabe tatsächlich beim Verbraucherpreis sichtbar ankommt. Wird die Steuer dagegen beim Hersteller/Inverkehrbringer erhoben, entsteht das Problem, die zusätzliche Belastung gegenüber dem Handel durchzusetzen. Gerade gegenüber den großen Lebensmittelhandelsunternehmen verfügen kleinere und mittelständische Getränkehersteller über eine wesentlich schwächere Verhandlungsposition. Mit Blick auf die Lebensmittelvielfalt und den Mittelstand sollte

verhindert werden, dass die Steuer aufgrund der Verhandlungsmacht einzelner Handelsstufen wirtschaftlich beim Hersteller verbleibt.

Zu weiteren Aspekten wie Produktgruppen, Einbeziehung von Süßstoffen, Steuerschwellen, Importen und dem Umsetzungsbeginn haben wir uns bereits geäußert, so dass wir an dieser Stelle auf unsere früheren Stellungnahmen verweisen möchten.

Wir danken für Ihr Interesse und stehen bei Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Brauer-Bund e.V.

